

werden. Dazu ist insbesondere nötig, eine ausreichende Gliederung der Gefangenen, die durch Schaffung verschiedener Anstaltstypen erreicht werden soll. Der Grundgedanke des Stufenstrafvollzuges ist nicht stufenweise wachsende Erlangung von Vorteilen, sondern stufenweise wachsende Übertragung von Verantwortung auf den Gefangenen und mitschaffende Teilnahme an der Gestaltung seines Geschickes in der Anstalt und nach der Entlassung. *Mollenhauer* (Kottbus).<sub>o</sub>

**Stevens, E. Ray:** *Crime and criminal justice.* (Verbrechen und Strafgerichtsbarkeit.) J. amer. Inst. crimin. Law 21, 325—329 (1930).

Verf. schlägt vor, den Gerichtshof in 2 Instanzen zu teilen, in eine entsprechende Behörde und in eine andere, die das Strafmaß und die Art der Strafe festsetzt. Eine solche Trennung hätte den Vorteil, daß dem Verurteilten eine individuellere Behandlung zuteil würde, auch könnten auf diese Weise eher die Elemente ausgelesen werden, bei denen eine soziale und moralische Besserung möglich sei. *Otto Kant.*<sub>o</sub>

**Magnus-Alsleben, E.:** *Gefängnishaft als Ursache von Herzleiden und Diabetes.* Dtsch. med. Wschr. 1931 I, 637—639.

Verf. berichtet über die Begutachtung eines 56jährigen Mannes, dessen Herzerkrankung und Diabetes als Folge einer vor 12 Jahren durchgemachten Gefängnishaft durch die Besatzungsarmee in etwa 100 ärztlichen Attesten anerkannt und entsprechend entschädigt wurde. In den sehr umfangreichen Akten fehlte das Resultat einer vollständigen klinischen Beobachtung. Als Beweis, daß der gesamte Zustand die ausschließliche Folge der Haft sei, wird von den Ärzten immer wieder hervorgehoben, daß X. vor der Haft ein vollkommen gesunder Mann gewesen, eine Annahme, die sich auch die verschiedenen Gerichte anschlossen. Die Akten enthalten im Gegensatz dazu eindeutige Beweise, daß X. vor der Haft an Neurasthenie, an Kopfneuralgien und an Erregungszuständen litt, daß es zu Differenzen infolge seines krankhaften Ehrgeizes und defekten Geisteszustandes, ja sogar zu ernsten Verfehlungen kam, und daß X. wegen Dienstunfähigkeit schon vorher in den Ruhezustand versetzt werden mußte. Wegen nervöser Erregungs- und Depressionszustände wurde X. schon nach 4 Wochen Haft in eine Krankenabteilung gebracht und nach etwa weiteren 8 Wochen entlassen. Bis zum Jahre 1923 enthalten die Akten nichts, was auf eine organische Herzaffektion hindeuten könnte, erst seit 1924 besteht nach den Attesten eine organische Herzgefäßerkrankung mit stenokardischen Beschwerden und mäßiger Blutdrucksteigerung sowie ein Diabetes. Mit Ausnahme eines einzigen positiven Zuckerbefundes war der Urin bis zu dieser Zeit stets normal. Der Diabetes ist also erst 4 Jahre nach der Haft aufgetreten, so daß ein Zusammenhang zwischen Haft und Diabetes in diesem Falle nicht anerkannt werden kann. Auch für die Herzerkrankung fehlen die für die Anerkennung erforderlichen Brückensymptome. Bei der Untersuchung des X. bestand eine mäßige Herzinsuffizienz mit hartem systolischem Geräusch im Liegen und ein Blutdruck von 170 mm Hg, in verschiedener Häufigkeit stenokardische Anfälle; in psychischer Hinsicht nichts Abnormes, ebenso war das Nervensystem, Reflexe usw. normal. X. waren auf Grund der verschiedenen Begutachtungen ausgedehnte und häufige Kuren bewilligt worden, und zwar in einem Maße, wie sie auf eigene Kosten nur wenigen Leuten in Deutschland möglich gewesen wären. Daß sie keinen Erfolg hatten, war im wesentlichen auf die psychische Einstellung des X. und seiner Frau zurückzuführen. Verf. bezeichnet auf Grund des Akteninhaltes X. als einen Psychopathen, dessen Diabetes und Herzleiden zu einer Erwerbsminderung von 100% führte. Ein Zusammenhang zwischen Diabetes und Haft wird abgelehnt, ein Zusammenhang des Herzleidens mit der Haft für unwahrscheinlich erklärt, da sowohl Diabetes als auch Herzleiden frühestens im Jahre 1923 bzw. 1924 offenbar wurden, während die kurzdauernde Haft bereits im Winter 1919/20 durchgemacht worden war. Eine Besserung durch Kuren sei wegen der schweren psychischen Komponente nicht zu erwarten. *Specker* (Duisburg).

### Kriminelle und soziale Prophylaxe.

● **Chajes, B.:** *Kompendium der sozialen Hygiene.* 3., vollst. umgearb. u. verm. Aufl. Leipzig: Fischers med. Buchhandl. H. Kornfeld 1931. 167 S. geb. RM. 11.40.

Infolge des häufig unzureichenden Unterrichts in der Sozialhygiene während der Studienjahre und der mangelnden praktischen Ausbildung während der medizinischen Praktikanten- bzw. Assistentenjahre ist der angehende Arzt häufig mit den wichtigsten Fragen der Sozialhygiene weniger vertraut als mit komplizierten Laboratoriumsmethoden. Es ist daher erfreulich zu begrüßen, daß Chajes einen den Bedürfnissen des praktischen Arztes und Facharztes nach rascher Orientierung über die wichtigsten Tatbestände und gesetzlichen Bestimmungen aus dem Bereich der sozialen Hygiene entspricht, das jetzt in 3. vollständig umgearbeiteter Auflage neu erschienen ist. Die Sozialhygiene selbst wird von C. in folgender

Weise definiert: Die soziale Hygiene ist die Lehre von dem Einfluß, den die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen auf den Gesundheitszustand zusammengehörender großer Volksschichten und deren Nachkommen ausüben, ferner von den Maßnahmen, die unter Zugrundelegung dieser Kenntnisse auf eine Besserung der bestehenden Gesundheitsverhältnisse dieser Volksschichten und ihre Nachkommen hinzielen, in welcher Definition er sich vor allem Grotjahn anschließt. In einzelnen Kapiteln wäre Ergänzung wünschenswert, insbesonders wäre eine ausführliche Besprechung der einzelnen Bücher der Reichsversicherungsordnung als dem Skelet der ganzen Sozialhygiene angebracht. Die durch die starken wirtschaftlichen Veränderungen im Lauf des letzten halben Jahres bedingten Notverordnungen könnten im Buch noch nicht gewürdigt werden. Es ist zu hoffen, daß dieses für die Handbibliothek eines jeden praktischen und Facharztes durchaus zu empfehlende Buch sehr rasch eine neue Auflage erlebt, um den raschen Veränderungen auf dem Gebiet der Sozialhygiene Rechnung tragen zu können.

*Michael (Berlin-Neukölln).*

**Rüdin, E.: Die Bedeutung der Eugenik und Genetik für die psychische Hygiene.** (*Genealog. Abt., Dtsch. Forsch.-Anst. f. Psychiatrie, Kaiser Wilhelm-Inst., München.*) Allg. Z. Psychiatr. 94, 133—147 (1931).

Ein Übersichtsreferat über die wesentlichsten Bestrebungen der Eugenik und Genetik, sofern sie für die großzügige internationale Bewegung der Psychischen Hygiene von Bedeutung sind. Die Aufgaben der Psychischen Hygiene wären folgendermaßen zu umreißen: Einschränkung und Verhütung der Geisteskrankheiten, Förderung der psychiatrischen Ursachenforschung, Verwertung der Ergebnisse für die Aufklärung und die Gesetzgebung. Vorerst spielen im Programm der Psychischen Hygiene die Erwägungen der Eugenik eine nur bescheidene Rolle. Verf. weist an Hand der wichtigsten Ergebnisse der psychiatrischen Erblichkeitsforschung auf die Bedeutung des Problems hin, die Entstehung von Menschen mit erblichen Seelenstörungen zu vermeiden. Die Psychische Hygiene hat neben anderen auch vornehmlich die Aufgabe, sich für das System der empirischen Erbprognosebestimmung zu interessieren. Wichtige sachgemäße Aufklärungsarbeit und liebevolle individuelle Fortpflanzungs- und Eheberatung wird hier das Notwendige erreichen lassen; besser wohl als irgendwelche Zwangsmaßnahmen. Verf. stellt die Forderung auf, daß die Psychische Hygiene auch in diesem Sinne bei Behörden und in der Öffentlichkeit ihren Einfluß geltend macht; d. h. daß sie Maßnahmen ergreift, um die Erzeugung krankhaft veranlagter Menschen zu verhindern.

*H. Hoffmann (Tübingen).*

**Meggendorfer, Friedrich: Gerichtliche Psychiatrie. (Eugenische Gesetzgebung.)** Fortschr. Neur. 3, 117—133 (1931).

Meggendorfer teilt die Maßnahmen der Eugenik in positive und negative; zu den ersteren rechnet er diejenigen, die die Vermehrung der gesunden und hochwertigen Gesellschaft zum Ziele haben, zu den letzteren die Eheberatung, Eheverbote, Empfängnisverhütung, Asylierung, Kastration, Sterilisation, Unterbrechung der Schwangerschaft und eugenisch orientierte Einwanderungskontrolle. In Norwegen wird bereits gesetzlich ein obligatorisches Gesundheitszeugnis vor der Eheschließung verlangt. In Deutschland existieren nur ärztlich geleitete Eheberatungsstellen, die jedoch weniger von Brautpaaren in Anspruch genommen werden. Gesetzliche Eheverbote für Geisteskranken, Geistesschwäche, Epileptiker gibt es seit Jahren in einer Anzahl von Staaten von Nordamerika, ferner in Schweden, in Norwegen (seit 175 Jahren), in Dänemark. Die Durchführung des Gesetzes stößt jedoch auf Schwierigkeiten. In einigen Staaten der Union gibt es sogar ein gesetzliches Verbot des außerehelichen Geschlechtsverkehrs. Kranken und Belasteten könnte eine Heiratserlaubnis erteilt werden unter der Bedingung der Empfängnisverhütung, was besonders von Grotjahn vorgeschlagen wurde. Grotjahn tritt auch für weitgehende Asylierung von Geisteskranken, Schwachsinnigen, Epileptikern und kriminellen Psychopathen aus eugenischen Gründen ein. Die Asylierung bedarf aber der gesetzlichen Regelung, an der es in Deutschland fehlt. Ein straffgefaßtes Bewährungsgesetz könnte eine günstige rassenhygienische Wirkung haben. Von der Kastration rät M. ab wegen der oft damit verbundenen schädlichen Folgen. In der Schweiz sind etwa 100 Sittlichkeitsverbrecher kastriert worden. Da-

gegen hat die Sterilisierung keine nachteiligen Folgen. In 20 Staaten der Union bestehen bereits Sterilisierungsgesetze, die Sterilisierung wird vom Gericht auf Grund eines von einer Kommission erstatteten Gutachtens angeordnet. In Kalifornien sind von 1909—1929 schon 6255 Sterilisierungen vorgenommen. Im Kanton Waadt und in Dänemark bestehen ebenfalls schon Sterilisierungsgesetze. Bonhoeffer hat nun mit Recht darauf hingewiesen, daß es zweifelhaft sei, ob wirklich durch ein Sterilisierungsgesetz eine erheblich ins Gewicht fallende Herabminderung der entsprechenden Krankheitskategorien erzielt werden würde, weil gerade das außerhalb der Anstalten befindliche Material von Leichtschizophrenen und Belasteten sehr groß ist. Ebermayer warnt vor Ausführung der Sterilisation aus eugenischen Gründen; die Sterilisierung dürfe nur aus medizinischer Indikation mit Zustimmung des Kranken oder eines gesetzlichen Vertreters vorgenommen werden. Trotz der noch ungeklärten Rechtslage werden in Deutschland Sterilisierungen aus eugenischen Gründen selbst bei Entmündigten mit Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes auf Kosten von Wohlfahrtsämtern vorgenommen. Eine gesetzliche Regelung ist notwendig. M. ist der Meinung, daß man für die häufigsten Geisteskrankheiten bereits rein empirisch die Erbprognose festgestellt hat. Daher sei der Einwand, es sei zu wenig bekannt, welche Krankheiten und Minderwertigkeiten erblich bedingt sind, welchen Erbgang sie gehen und wer von den Nachkommen gefährdet ist, nicht mehr aufrecht zu erhalten.

*Salinger (Herzberge).*

**Fetscher, R.: Über den Stand der Sterilisierung im Deutschen Reich.** Dtsch. med. Wschr. 1931 I, 64—65.

Auf Grund einer in den deutschen Städten mit über 50000 Einw. vom Verf. veranstalteten Rundfrage hat sich ergeben, daß in den Jahren 1928—1929 in 17 Städten insgesamt 112 Personen sterilisiert worden sind. 83 mal ist der Eingriff aus medizinischer Indikation vorgenommen worden. Aus eugenischen und sozialen Gründen wurden 18 Frauen und 11 Männer sterilisiert, hiervon 6 mal Minderjährige bzw. Entmündigte. 6 weitere Städte beabsichtigen Sterilisierungen ausführen zu lassen. Verf. folgert aus der Tatsache, daß Sterilisierungen aus eugenischen Gründen von amtlichen Stellen ausgeführt und vom Vormundschaftsgericht gebilligt werden, endlich eine Klärung der Rechtslage eintreten muß — nach dem bestehenden Recht bedeutet der nicht aus medizinischen Gründen stattfindende Eingriff eine schwere Körperverletzung! — Verf. schlägt eine gesetzliche Regelung vor, die neben der eugenischen auch die soziale Indikation zuläßt, für die Prüfung eines jeden Einzelfalles einen Gutachterausschuß und eine Berufungsinstanz vorsieht, die Kostendeckung in gewissen Fällen aus öffentlichen Mitteln oder durch die Sozialversicherung ermöglicht und die Zustimmung des Vormundschaftsgerichtes gegebenenfalls an Stelle des zu Sterilisierenden für zulässig erklärt. *Erich Hesse (Berlin).*

**Schiff, Paul, et Pierre Mareschal: Héredité psychopathique et stérilisation eugénique.** (Psychopathische Belastung und eugenische Sterilisation.) (*Soc. Méd.-Psychol., Paris, 26. I. 1931.*) Ann. méd.-psychol. 89, I, 71—78 (1931).

Bei einer Kranken, die mit 75 Jahren an einem Beeinträchtigungs- und Verfolgungswahn erkrankte, ergaben die Nachforschungen, daß die 57jährige Tochter seit 7 Jahren wegen eines Verfolgungswahns mit Gehörstörungen und körperlichen Beeinflussungsgefühlen und die 32jährige Enkelin gleichfalls seit einigen Jahren wegen einer schweren Katatonie in Irrenanstalten interniert waren. Sonst sind in den entsprechenden Generationen der Familie Schwachsinn, Epilepsie, Todgeburten, Sterilität und frühzeitige Todesfälle an Meningitis vorgekommen, aber keine weiteren Geisteskrankheiten. Soweit die Untersuchungen einen Einblick erlauben, sind bei den direkten Vorfahren der Probantin weder Krankheiten noch Charakterzüge festzustellen gewesen, die eine derart schwer ungünstige Belastung erwarten ließen. Verff. weisen darauf hin, daß in derartigen Fällen die eugenische Sterilisation vollkommen versagen muß. — In der sich anschließenden Aussprache fanden sie Zustimmung. *Reiss.*

**Popov, V.: Unfruchtbarmachung der psychisch Unnormalen und Schwachsinnigen.** Obozr. Psichiatr. 4, 173—175 (1929) [Russisch].

Verf. wendet sich gegen die Unfruchtbarmachung der Geisteskranken und Schwach-

sinnigen, da diese Maßnahme unter Umständen zur Verbergung Geisteskranker führen kann. Nur in wenigen Ausnahmefällen bei nachweisbarem Vorhandensein einer Vererbung geistiger Defekte und mit Einverständnis des Kranken darf diese Maßnahme durchgeführt werden.

*Wolpert* (Berlin-Schlachtensee).<sup>o</sup>

**Gadelius, Bror:** Epilepsie und Ehe. *Hygiea* (Stockh.) 93, 98—107 (1931) [Schwedisch].

Gadelius wendet sich gegen die in Schweden und Finnland bestehende gesetzliche Bestimmung, daß nicht nur Geisteskranke sondern auch Epileptische nicht heiraten, sollen. Die Geisteskrankheit soll 3 Jahre bestehen und nicht durch äußere exogene Ursachen bedingt sein, was wohl auch mindestens von der Epilepsie zu verlangen wäre. Aber die meisten Epileptiker sind nicht als geisteskrank anzusehen; wir wissen, daß bei vielen eine Ausübung des Berufes und der bürgerlichen Pflichten ohne geistige Störung dauernd möglich ist; viele sind durchaus nicht asozial. Vom rassenbiologischen Standpunkt ist hervorzuheben, daß die direkte Erblichkeit bei Epilepsie verschieden beurteilt wird zwischen 20—50%. Nach Rüdia liegt bei Epilepsie die Gefahr der direkten Vererbung, wo eines der Eltern an Epilepsie leidet, in 9% ähnlich wie bei der Dementia praecox, während die Gefahr bei der manisch-depressiven Geistesstörung weit höher ist. Die Diagnose genuial unheilbare Epilepsie ist mit aller Vorsicht zu stellen. Eine andere Frage ist der Zwang zur Sterilisierung der Epileptiker vor dem Eingehen einer Ehe; allein diese dürfte, wenn überhaupt, nur mit freiwilligem Entschließen des Erkrankten in Frage kommen und vorgenommen werden. *S. Kalischer*.<sup>o</sup>

**Gurevič, Z.:** Soziale Pathologie des Alkoholismus. *Trudy ukraïn. psychonevr. Inst.* 9, 96—152 u. dtsc̄h. Zusammenfassung 211 (1930) [Russisch].

Aus den vielen russischen Zahlen, die im einzelnen nicht wiedergegeben werden können, sei hervorgehoben, daß unter den Aufnahmen in die Heilanstalten der Ukraine sich im Jahresdurchschnitt folgende Alkoholiker befanden: 1910—1913 8,7%, 1914 bis 1917 (Kriegsverbot) 2,4%, 1918—1921 (Nachkriegsverbot) 1,3%, 1922—1924 (Bier- und Weinfreigabe) 1,8%, 1925—1927 (Spritfreigabe) 4,2%. Ferner stieg im Anschluß an die Spritfreigabe die Zahl der durch Alkohol verursachten Eisenbahnunglücke von 2,63% auf 9,42%.

*Bregmann* (Magdeburg).<sup>o</sup>

**Hanauer:** Die Bekämpfung des Alkoholismus und das Gaststättengesetz. *Z. Schulgesdh.pfl. u. soz. Hyg.* 44, 57—64 (1931).

Gegenüber der Notverordnung von 1923 enthält das Gesetz insofern einen Rückschritt, als die letztere nicht nur die Abgabe an Jugendliche zu eigenem Genuss, sondern auch zum Gebrauch für Dritte, also das Abholen verbot, eine Bestimmung, die sich leider nicht mehr im Gesetze befindet. Jugendliche, die zu Hause alkoholische Getränke genießen wollen, können sich dahin ausreden, daß die Getränke für ihre Eltern bestimmt seien. Weitergehende landesgesetzliche Bestimmungen zum Schutze der Jugend bleiben durch das Gesetz unberührt. In Bremen z. B. ist verboten, den Jugendlichen unter 18 Jahren alkoholische Getränke zu verabreichen, sowie der Besuch von Wirtschaften nach 5 Uhr abends, außer wenn sie von ihren Eltern begleitet sind, Vorschriften, die sich sehr bewährt haben. — Mit Recht tritt Verf. dafür ein, daß der Bevölkerung gesunde und behagliche Wohnungen geschaffen und zugleich edle Zerstreuungen und Belehrungen durch Volksvorlesungen, Volkskonzerte und Theateraufführungen geboten werden.

*Juliusburger* (Berlin).<sup>o</sup>

**Vervaeck, Louis:** La loi de défense sociale à l'égard des anormaux. (Die Anomalien im Gesetz für Gesellschaftsschutz.) *J. de Neur* 31, 7—46 (1931).

Am 1. I. 1931 wurde in Belgien ein Gesellschaftsschutzgesetz in Kraft gesetzt, das eine weitgehende Umgestaltung der Strafprozeßordnung mit sich bringt. Der Verf. gibt in klaren, gut gegliederten und übersichtlichen Darlegungen über Zweck, Entstehung, Anwendungsmöglichkeiten, Stellung des Psychiaters, Vorteile und Lücken in der neuen Gesetzgebung, soweit es die Anomalien betrifft, erschöpfend Aufschluß, die zwei anderen Teile, die die Jugendlichen und rückfälligen Verbrecher behandeln, dis-

kutiert er nicht. Im Gesetz werden die Anormalen in 3 Gruppen eingeteilt, die Demen-ten, worunter einfach Geisteskranke verstanden werden, die Geistesschwachen (De-bilen), und endlich die Desiquilibrierten (Psychopathen), zu denen auch Epileptiker und Toxikomane gezählt werden. Um das Gesetz zu halten, war es notwendig, der Oppo-sition verschiedene Begriffsumgrenzungen, z. B. über Geistesschwäche, zuzugestehen, die sich mit den wissenschaftlichen Definitionen nicht decken, und weshalb sich in der Praxis Schwierigkeiten ergeben können, aber die Vorteile erschienen größer, als daß man aus solchen Gegensätzen das Gesetz hätte fallen lassen dürfen. Dessen Not-wendigkeit ergab sich, weil oft die Schlußfolgerungen des psychiatrischen Gutachtens den anormalen Kriminellen der Verantwortung und Strafe entzog, und er ohne Rück-sicht auf die Schwere der Tat, in kurzer Zeit, vor der Öffentlichkeit rehabilitiert, ohne Aufsicht auf freien Fuß entlassen wurde. Die zu Begutachtenden sind nicht in erster Linie schwer Geisteskranke, sondern Psychopathen und Debile. Als grundlegende Neuerung im neuen Gesetz ist anzusehen, daß der Begutachter nicht mehr nach dem Grad der Zurechnungsfähigkeit gefragt wird, sondern ob es der Richter mit Gesunden, eigentlich unzurechnungsfähigen Geisteskranken oder Anormalen zu tun hat. Je nach der Schwere seiner Tat wird der Anormale von 5—15 Jahren (letztere bei einem Ver-gehen, das beim Normalen Todesstrafe nach sich gezogen hätte) in einer, durch das Gericht bestimmten, von einem Mediziner geleiteten Anstalt untergebracht. Diese Internierung ist also nicht als Strafe aufzufassen, sondern ein Mittel, soziale Prophylaxe mit medizinischer Behandlung zu vereinigen. Die Internierungsdauer richtet sich nach dem Zustand des Anormalen, sie kann verkürzt oder verlängert werden, der Internierte hat das Recht, alle 6 Monate eine Revision der letzten Verfügung zu verlangen. Es ist unmöglich, in einem kurzen Referate alle Vorbereitungen und Konsequenzen, Stellung und Aufgabe der Ärzte, die Aufgaben der Einweisungs- und Rekurskommis-sionen, die Rechte der Internierten, was alles dieses Verwahrungsgesetz mit sich bringt, und von dem allem ausführlich in der Arbeit gesprochen wird, zu würdigen. Jedem Gefängnis wird eine psychiatrische Beobachtungsstation angegliedert sein, wo ein Untersuchungsgefänger nur in Ausnahmefällen sich mehr als 2 Monate aufhalten wird. Von hier wird er in eine durch das Urteil bestimmte, durch das Gesetz notwendig gewordene und noch besonders zu schaffende Verwahrungsanstalt geführt. Das Gesetz mit seinen Lücken und Unvollkommenheiten (z. B. die Definition der Anormalen; daß die Entscheidung, wer begutachtet werden soll, dem Juristen überlassen bleibt; daß die Bestimmung von Experten nicht ganz scharf geregelt ist u. a.) bezeichnet der Verf. als ein Übergangsgesetz, das aber in der rationalen Strafbehandlung, im Herstellen eines Ausgleiches zwischen moralischer Verantwortung und Schutz der Gesell-schaft vor kriminellen Anormalen gegenüber früher einen großen sozialen Fortschritt bedeute.

Braun (Zürich).

**Junckerstorff, Kurt:** Kritisches zum Bewahrungsgesetz-Entwurf. Mschr. Kri-minalpsychol. 21, 724—727 (1930).

Junckerstorff kritisiert 2 Entwürfe eines Bewahrungsgesetzes, die dem Reichstag von der Deutschnationalen Volkspartei bzw. von der Zentrumsfraktion eingereicht worden waren. Der Personenkreis, der durch das Gesetz erfaßt werden solle, müsse genauer umschrieben werden. Auch in anderen Punkten wird auf bedenkliche Mängel an Bestimmtheit hingewiesen. „Der Gesetzentwurf steht weiter ganz im Gegensatz zu den Elementarforderungen der modernen Sozial- und Kriminalpolitik, die in allen in Betracht kommenden Fällen, in denen es sich um pathologische Momente oder um Momente der Anormalität handelt, dem Arzt eine, wenn nicht entscheidende, so doch' stark mitbestimmende Rolle im Rahmen der einzelnen Gesetze und ihrer Ausführung zuweist. In den beiden Bewahrungsgesetzentwürfen, bei denen nach der Art der Materie — es handelt sich doch hier vorwiegend um Fälle der Anormalität im eigentlichen Sinne — die maßgebliche Mitwirkung des Arztes zu den Fundamenten der gesamten Regelung des Problemkomplexes gehören sollte, wird ihm die entsprechende Stellung nicht nur

nicht gewährt, es werden ihm darüber hinaus auch die Möglichkeiten einer wirksamen Einflußnahme fast gänzlich unterbunden.“ Auch hinsichtlich der Fortdauer der Bewahrung werde mit keinem Wort die gerade in diesem Punkt unentbehrliche Beratung durch den Arzt erwähnt. Es müsse verlangt werden, daß auch hier das Gutachten des Psychiaters herangezogen werde.

*Kankeleit (Hamburg).*

**Rezende, Gustavo de:** Fürsorge für Geisteskranke. Arch. brasil. Hyg. ment. 2, 64—66 u. dtsc. Zusammenfassung 66—67 (1929) [Portugiesisch].

Verf. bringt eine kurze Übersicht über die Fürsorgemaßnahmen für entlassene Geisteskranke, wie sie in den verschiedenen Ländern Europas geübt werden, und stellt diese Fürsorgemaßnahmen als wichtige zu lösende Aufgaben auch für die Irrenhilfsvereine Brasiliens hin. In Frage kommen die Unterbringung der entlassenen Geisteskranken, ihre geldliche Unterstützung, Besorgung von Arbeit, Betreuung durch Fürsorgepersonen, ärztliche Beratung, Aufklärung über das Irrenwesen. *Ganter.*

**Pestalozza, Ernesto:** L'integrità e la sanità della stirpe nel nuovo codice penale. (Die Unversehrtheit und die Gesundheit des Volksstammes im neuen Strafgesetzbuche.) Clin. ostetr. 33, 1—5 (1931).

Pestalozza begrüßt in der Eröffnungsrede des Kongresses der Italienischen Gesellschaft für Gynäkologie die vom Gesetzgeber im neuen Strafgesetzbuche eingeführten Paragraphen, welche der Entvölkerung der Nation Einhalt tun sollen. Sie haben folgenden Wortlaut: § 552. Wer an einer Person des einen oder des anderen Geschlechtes, mit deren Zustimmung, Eingriffe an ihr vornimmt, die sie unfähig zur Zeugung machen, wird mit Gefängnis von 6 Monaten bis zu 2 Jahren und mit einer Geldstrafe von 1000 bis 5000 Lire bestraft. § 553. Wer öffentlich antikonzeptionelle Mittel empfiehlt und für diese Mittel Propaganda macht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit einer Geldstrafe bis zu 10000 Lire bestraft, wenn dies aus Gewinnsucht geschieht, werden beide Strafen zusammen verhängt. § 554 besagt, daß, wer syphilitisch krank ist, diesen Zustand verheimlicht und eine Person infiziert, zu 1—3 Jahren Gefängnis verurteilt wird. Wer mit einer Gonorrhöeübertragung eine schwere Erkrankung verursacht, verfällt derselben Strafe.

*Cristoforetti (Triest).*

● Vererbung und Erziehung. Hrsg. v. Günther Just. Unter Mitwirkung v. A. Busemann, Ph. Depdolla, E. G. Dresel, E. Hanhart, H. Hoffmann, H. Schlemmer u. O. Frhr. von Verschuer. Berlin: Julius Springer 1930. VI, 333 S. u. 39 Abb. geb. RM. 14.60.

Von Autoren verschiedener natur- und geisteswissenschaftlicher Disziplinen werden in dem Buch die Beziehungen zwischen Vererbung und Erziehung eingehend untersucht. Da Erziehung nichts anderes bedeutet als die zielbewußte Herstellung eines für die körperliche und geistige Entwicklung günstigen Milieus, enthalten manche Abschnitte wertvolle Beiträge zu dem für die Kriminalpsychologie so bedeutsamen Anlage-Umweltproblem. Der allgemeine Teil, von Just selbst verfaßt, erörtert die grundsätzlichen Begriffe und Fragestellungen der Vererbung, Umwelt und Erziehung als biologisches Problem. Dieses Kapitel ist mit das wertvollste, weil es in aller Klarheit die Wechselwirkung zwischen der erbbedingten Entwicklung und der modifizierenden Kräfte der Umwelt herausgearbeitet hat. Im speziellen Teil sind zunächst zwei Kapitel der körperlichen Entwicklung in ihrer Abhängigkeit einerseits von der Vererbung, andererseits von der Umwelt gewidmet (verfaßt von Hanhart und Dresel). Da in diesem Abschnitt hauptsächlich Fragen der körperlichen Konstitution, der Rassenverschiedenheit, der Körperschädigungen und der körperlichen Erziehung behandelt werden, sind sie vor allem für den Schul- und Sportarzt wichtig, weniger für die gerichtliche Medizin. Die psychische Entwicklung und Vererbung wird von Hoffmann abgehandelt der auf Grund der Kretschmerschen Typenlehre und seiner eigenen charakterologischen und erbiologischen Forschungen die seelische Konstitution als Grundlage der Erziehung, aber auch die Persönlichkeitsentwicklung in dem Wechselspiel zwischen Anlage und Umwelt analysiert. Der intellektuellen Entwicklung in ihrer Abhängigkeit von der Vererbung ist ein besonderes Kapitel von Frhr. v. Verschuer

gewidmet. Die Umweltseinflüsse auf die seelische Entwicklung sind von Busemann eingehend dargestellt. Dieser Abschnitt bringt wiederum gerade für den Kriminalpsychologen, insbesondere denjenigen, der genetisch die Entstehung verbrecherischer Charaktere zu erforschen trachtet, außerordentlich wertvolles Material. Es werden hier alle Einflüsse untersucht, welche die Umwelt auf die geistige Entwicklung, insbesondere auch auf die Sprache, Intelligenz, Schultüchtigkeit, Pubertät, soziale Tüchtigkeit, Erlebniswelt und den Charakter haben können. Die letzten beiden Abschnitte (Verf. Depdolla und Schlemmer) befassen sich mit der Stellung der Vererbungslehre im natur- und geisteswissenschaftlichen Unterricht. Wenn es auch hauptsächlich pädagogische Gesichtspunkte sind, von denen aus die Vererbungslehre und ihre Bedeutung als Unterrichtsfach in den höheren Schulen behandelt wird, so ist es doch sehr interessant und für den Kriminalpädagogen, Fürsorgearzt und forensischen Gutachter praktisch nicht bedeutungslos, wie man pädagogisch die Vererbungslehre zu einem wertvollen Mittel sittlicher und staatsbürgerlicher Erziehung machen kann. Im ganzen bietet das Buch zu dem Problem: Vererbung und Umwelt trotz der Beschränkung auf den speziellen Gesichtspunkt der Erziehung so viel Wertvolles, daß es dem Kriminalpsychologen, besonders dem am Jugendgericht tätigen Sachverständigen, viele wertvolle Anregungen vermittelt.

Müller-Hess (Berlin).

**Többen:** Die gerichtsärztliche Bedeutung der Pubertät. (*Vers. d. Med.beamte d. Bezirksver., Münster i. W., Sitzg. v. 6. XII. 1930.*) Z. Med.beamte 44, 239—241 (1931).

Der kurze Bericht über einen von Többen vor Medizinalbeamten des Bezirksvereins Münster gehaltenen Vortrag gibt in gedrängter Zusammenfassung die hauptsächlichsten Merkmale der normalen und anormalen Pubertät wieder und geht auf die durch die Besonderheit dieses Lebensabschnittes wesentlich beeinflußte Kriminalität Jugendlicher ein. Infolge der erhöhten Bestimbarkeit des heranreifenden Menschen kommt es leicht zu einer Verführung zu Diebstählen und zu Sexualvergehen verschiedener Art. Die Neigung zum Kurzschluß der Gedankengänge und eine ausgesprochene Affektlabilität steigert die Bereitschaft zu Hausfriedensbrüchen, zu Körperverletzungen und Totschlägen. Haltlose Jugendliche verfallen nicht selten der Landstreichelei. Wird die in der Pubertätszeit ohnehin schon herabgesetzte Widerstandskraft gegen kriminelle Antriebe durch unmäßigen Alkoholgenuss noch geschwächt, so führen kleine Anlässe nicht selten zu folgenschweren Verfehlungen. Kennzeichnend für die geistige Unreife des Jugendlichen sind insbesondere die aus dem Motiv des Heimwehs heraus verübten Brandstiftungen. — Der Gerichtsarzt hat oft die Frage zu prüfen, ob ein jugendlicher Rechtsbrecher unzurechnungsfähig im Sinne des § 51 R.Str.G.B. ist und ferner, ob er dem § 3 des J.G.G. zufolge „zur Zeit der Tat nach seiner geistigen oder sittlichen Entwicklung unfähig war, das Unge setzliche der Tat einzusehen oder seinen Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“. Auch wird dem gerichtsärztlichen Gutachter bisweilen die Augabe zuerteilt, zu untersuchen, ob ein schwachsinniger Jugendlicher im Alter von mehr als 16 Jahren als eidesunfähig im Sinne des § 57 der Strafprozeßordnung zu bezeichnen ist.

Többen (Münster i. W.).

**Steiner, Robert:** Der tschechoslowakische Entwurf über die Jugendstrafgerichtsbarkeit. Mschr. Kriminalpsychol. 22, 151—161 (1931).

Der Entwurf ist den Nachbarstaaten angepaßt. Er ist beherrscht vom Leitgedanken des Abbaues der Strafe und Aufbaues der Erziehung und sieht ein der Eigenart der Jugend angepaßtes, besonderes Strafverfahren vor. Das Jugendstrafrecht findet in den Altersstufen vom 14. bis 18. Lebensjahr Anwendung. Strafbare Handlungen von Kindern bis zum 14. Lebensjahr unterliegen dem Pflegeschaftsgericht, welches Kinder selbst bestrafen oder die Bestrafung der Schule oder Familie überlassen kann. Bei einer nach erreichtem 12. Lebensjahr verübten Straftat, die mit Todes- oder lebenslanger Kerkerstrafe bedroht ist, muß das Gericht Anstaltserziehung anordnen. Straftaten der Jugendlichen erhalten die einheitliche Bezeichnung „Ver-

fehlung“. Als Reaktionsmittel gegen ein Delikt sind im Entwurf sowohl Straf- als Besserungsmaßnahmen vorgesehen. Im Falle des Schultests hat das Gericht drei Möglichkeiten: 1. Das Absehen von Strafe, 2. die bedingte, 3. die unbedingte Verurteilung. Das Absehen der Strafe kommt nur bei Taten von geringerer Bedeutung in Betracht. Die bedingte Verurteilung ist bei Strafen bis zu 2 Jahren zulässig, eine vorhergegangene Bestrafung soll nie ein absolutes Hindernis bilden. Wenn trotz Nichtbewährung begründete Hoffnung auf Besserung des Jugendlichen besteht, kann ausnahmsweise der bedingte Strafaufschub evtl. unter Verlängerung der Bewährungsfrist in Geltung bleiben. Als Strafen kennt der Entwurf die „Verschließung“ und die Geldstrafe, wobei die Ober- und Untergrenze auf die Hälfte der im allgemeinen Strafgesetz enthaltenen Bestimmungen herabgesetzt wurde und die obere Grenze 5 Jahre, die untere 1 Jahr nicht übersteigen darf. An Stelle der Todes- oder lebenslänglichen Freiheitsstrafe tritt in schweren Fällen Verschließung zwischen 1 und 10 Jahren und wenn der Täter zur Tatzeit älter als 16 Jahre war, mindestens 3 bis zu 15 Jahren. Auch die Geldstrafen sind herabgesetzt, eine Ersatzfreiheitsstrafe bei uneinbringlicher Geldstrafe ist nicht zugelassen. Die Verschließung bis zu 6 Monaten wird in bestimmten Gerichtsgefängnissen evtl. in Erziehungsanstalten verbüßt. Strafen über 6 Monate in Besserungsanstalten. Die zur Erlernung eines Handwerkes in Besserungs- oder Erziehungsanstalten verbrauchte Zeit wird in die nach der Gewerbevorschrift vorgeschriebene Lehrzeit eingerechnet, wobei aus dem Zeugnis der Aufenthalt in einer solchen Anstalt nicht ersichtlich sein darf. Geringere Disziplinarstrafen werden von der Leitung der Besserungsanstalt, schwerere vom Aufsichtsrat verhängt. Der Aufsichtsrat entscheidet auch über die bedingte Entlassung. Verschließung kann bis zum 21. Jahr in einer Besserungsanstalt verbüßt werden, nur in Ausnahmefällen darüber hinaus. Der Entwurf enthält auch Bestimmungen über die Fürsorge von aus der Strafanstalt entlassenen Jugendlichen. Die Schwurgerichtsbarkeit wird für Jugendliche abgeschafft, ausgenommen bei Konnektität zwischen Jugendlichen und Erwachsenen. Die Verjährungsfrist wird für Jugendliche gekürzt. Über die Verfehlungen Jugendlicher entscheidet ein Jugendsenat, bestehend aus zwei Berufs- und einem Laienrichter aus dem Kreise der Jugendfürsorge. Auch bei der Staatsanwaltschaft soll ein besonderer Referent bestellt werden. Es soll ein häufiger Wechsel in der Person der Jugendrichter vermieden werden. Untersuchungshaft soll nur in unumgänglich notwendigen Fällen verhängt werden, dann jedoch unter strenger Absonderung von Erwachsenen. Im Jugendverfahren soll es weder eine förmliche Voruntersuchung noch eine Anklageschrift geben. Die Verteidigung ist obligatorisch, die Verhandlung mit Ausnahme des verfassungsmäßig stets öffentlich zu verkündenden Urteils in der Regel nichtöffentlich. Die übrigen Einzelheiten des 69 Paragraphen enthaltenden Entwurfes müssen in der Arbeit nachgelesen werden.

Marx (Prag).

**Blumenthal, Paul: Polizeiliche Strafverfügungen gegen Jugendliche. Zur Reform des § 40 JGG. Zbl. Jugendrecht 22, 416—422 (1931).**

Verf. bezeichnet die gesetzlichen Bestimmungen betreffend polizeiliche Strafverfügungen gegen Jugendliche, und zwar insbesondere den § 40 JGG., als „außerordentlich schwerfällig, kostspielig und noch dazu unpädagogisch“. Der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 30. V. 1930, der die zuständigen Ministerien ermächtigt, „das Gnadenrecht rechtskräftig festgesetzter Polizeistrafen auf die Polizeiaufsichtsbehörden zu übertragen“, und der Runderlaß des Preußischen Ministeriums des Innern vom 11. I. 1931, der die Polizeibehörden darauf hinweist, daß sie „in gleicher Weise wie Staatsanwaltschaft und Gericht die Pflicht haben, vor Erlass der Strafverfügung zu prüfen, ob nicht Erziehungsmaßnahmen genügen“, werden nach der Ansicht Blumenthals an der bisherigen Praxis kaum etwas ändern. Verf. schlägt vor, der Polizei und den anderen Verwaltungsbehörden anheimzustellen, „in allen ihnen geeignet erscheinenden Fällen das Jugendamt, gegebenenfalls auch das Vormundschaftsgericht, von der Übertretung des Jugendlichen zu benachrichtigen und auf diese Weise auf die Jugendlichen einzuwirken“. Nur in wirklich ernsten Fällen sollen die Anzeigen der Staatsanwaltschaft zu geleitet werden, „deren mit der Bearbeitung von Jugendsachen vertrauten Beamten die Gewähr dafür bieten, daß sie schnell, sachgemäß und pädagogisch erledigt werden“. Többen.